

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinfeld (H.)

Satzung der Stadt Reinfeld (H.) über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Am Herrenteich / Claudius-Mühle“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 ErbschaftsteuerreformG vom 24.12.2008 (BGBl. I Seite 3018) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. S.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVObI Seite 789) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) am 29.06.2011 eine Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Am Herrenteich / Claudius-Mühle“ erlassen. Nachfolgend ist der Wortlaut der Satzung abgedruckt, sowie ein Übersichtsplan, aus dem der Geltungsbereich ersichtlich ist:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem durch diese Erweiterungssatzung erfassten Gebiet der Innenstadt liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das ca.5,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und als Erweiterungsgebiet in den Geltungsbereich des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Am Herrenteich/Claudius-Mühle“ vom 22.10.2006 einbezogen.

Der Geltungsbereich dieser Erweiterungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:3000 durch eine rote Linie vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

Die betroffenen Flurstücke sind in Anlage 2 zur Satzung abschließend aufgelistet.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme in dem Geltungsbereich dieser Erweiterungssatzung wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

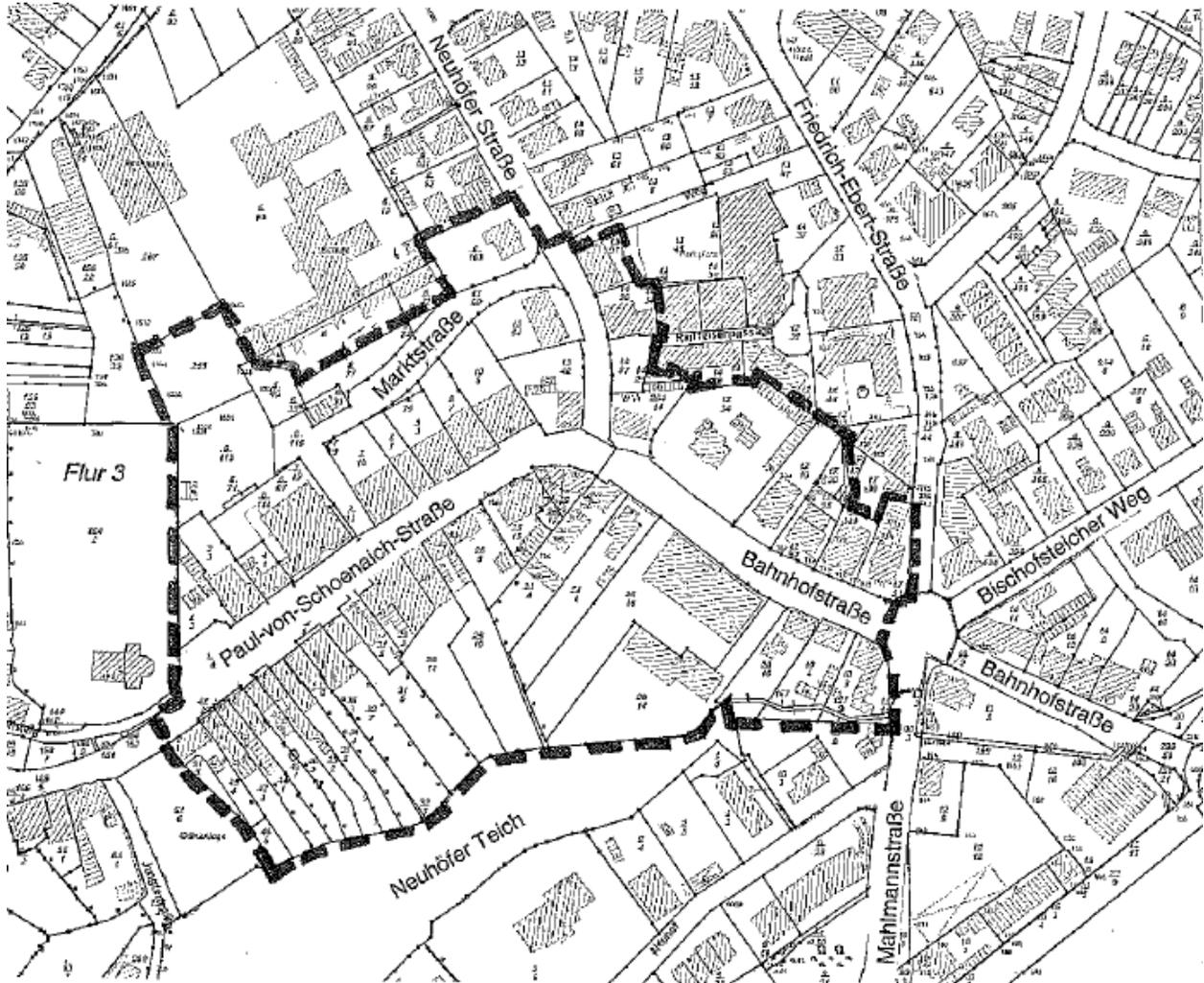
§ 4 Befristung

Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 8 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten der Sanierungssatzung, Sanierungsvermerk

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister teilt gem. § 143 Abs. 2 BauGB dem zuständigen Grundbuchamt beim Amtsgericht in Lübeck die rechtsverbindliche Satzung mit. Das Grundbuchamt trägt in die von der Erweiterungssatzung betroffenen Grundbücher ein, dass eine Sanierung durchgeführt wird (Sanierungsvermerk).



Reinfeld (Holstein), den 08.07.2011

gez. Horn
Bürgermeister

(D.S.)